

e

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Gesetz Nr. 8

**VERBOT DER BESCHÄFTIGUNG VON MITGLIEDERN DER NSDAP
IN GESCHÄFTLICHEN UNTERNEHMEN UND FÜR ANDERE ZWECKE
MIT AUSNAHME DER BESCHÄFTIGUNG ALS GEWÖHNLICHE
ARBEITER**

Zwecks verstärkter Ausschaltung des Einflusses der nationalsozialistischen Weltanschauung in Deutschland wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Beschäftigung eines Mitgliedes der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen in geschäftlichen Unternehmungen aller Art in einer beaufsichtigenden oder leitenden Stellung oder in irgendeiner anderen Stellung als der eines gewöhnlichen Arbeiters, ist gesetzwidrig; ausgenommen hiervon sind Beschäftigungen auf Grund von Sondergenehmigungen der Militärregierung gemäß den Bestimmungen des Paragraph 5 dieses Gesetzes.

2. Falls ein jetzt noch nicht in Betrieb genommenes geschäftliches Unternehmen eine Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigt, hat seine Leitung als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung oder zum Betrieb zu bescheinigen, daß niemand im Widerspruch mit den Bestimmungen des Paragraph 1 dieses Gesetzes beschäftigt ist.

3. Jedes geschäftliche Unternehmen, das jetzt geöffnet oder im Betrieb ist, hat jede Person, die entgegen Paragraph 1 dieses Gesetzes beschäftigt ist, sofort zu entlassen, widrigenfalls das Unternehmen sofort von der Militärregierung geschlossen wird.

4. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe bestraft.

5. Personen, die auf Grund dieses Gesetzes entlassen werden oder denen die Anstellung verweigert wird und die behaupten, sich nicht für irgendeine Tätigkeit der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen aktiv eingesetzt zu haben, können bei der örtlichen Militärregierung Vorstellung erheben.

6. Dieses Gesetz tritt am 26. September 1945 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.